DE

# GARANTIEBEDINGUNGEN 2024

## Mobile Zerkleinerungs- und Siebanlagen von KEESTRACK

### DIES SIND DIE STANDARDMÄSSIGEN EINGESCHRÄNKTEN GARANTIEBEDINGUNGEN DER KEESTRACK-GRUPPE FÜR NEUE ZERKLEINERUNGEN UND SIEBANLAGEN, STAPLER UND ZUSATZGERÄTE, KOMPONENTEN, TEILE UND DIENSTLEISTUNGEN

**1. GARANTIE.**
Keestrack N.V. gewährleistet, dass neue Zerkleinerungs- und Siebgeräte, sowie deren Komponenten und Ersatzteile, die Keestrack nach dem Vertrag zwischen Keestrack und seinem Käufer („Vertrag") liefert, in Übereinstimmung mit dieser Garantie frei von Material- und Verarbeitungsschäden sind. Vorbehaltlich Klausel 4.2. gilt diese Garantie nicht für Verschleißteile und Verbrauchsgüter. Diese Garantie gilt nur für den Erstkäufer oder Erstbenutzer („Benutzer") und ist ohne Keestracks vorherige schriftliche Genehmigung **nicht übertragbar**.
Falls ein Benutzer Vorführ- oder Mietanlagen von einem Keestrack-Vertragshändler kauft, kann die verbleibende Original-Garantiefrist auf den neuen Eigentümer übertragen werden, was durch Keestrack bei Erhalt eines ausgefüllten CWR-Formulars, wie beschrieben in Abschnitt 2, bestätigt werden muss.

**2. DAUER UND AKTIVIERUNG.**
Es gibt zwei Arten von Garantien für neu gekaufte Geräte:
**1)** Für Grobstücksieben, Produktionssieben, Haldenbänder, und Schredder (d. h. K-, C-, S- und P-Serie) und alle Zusatzgeräte (d. h. W-, M- und A-Serie) beträgt die Garantiezeit 24 Monate oder 2000 Betriebsstunden, je nachdem, was zuerst eintritt, gerechnet ab dem Datum, an dem der kommerzielle Betrieb der Geräte aufgenommen wird.
**2)** Für alle Brecher (d. h. B-, R-, H- und I-Serie) beträgt die Garantiezeit 18 Monate oder 1500 Betriebsstunden, je nachdem, was zuerst eintritt, gerechnet ab dem Datum, an dem der kommerzielle Betrieb der Anlage aufgenommen wird.
Die Gewährleistungsfrist erlischt, und zwar bei längerer Lagerung, verspäteter Inbetriebnahme, Reparatur oder sonst wie, in 27 Monaten (Grobstücksieben, Produktionssieben, und Schredder) bzw. 21 Monaten (Brecher) ab der ursprünglichen Übergabe der Geräte an den Käufer bzw. spätestens der schriftlichen Meldung der Versandbereitschaft durch Keestrack, gerechnet nach Maßgabe der Lieferfrist im Vertrag.

Bei Geräten ist das Anmeldeformular für Inbetriebnahme und Garantie (CWR) innerhalb von 10 Tagen nach der CWR-Inspektion auszufüllen und an Keestrack zu senden. Vorbehaltlich nach zwingend geltendem Recht gilt diese Garantie nur, wenn Keestrack das ordnungsgemäß ausgefüllte CWR-Formular erhält. Das CWR-Formular muss durch den Eigentümer/Betreiber der Anlage und durch die autorisierte Person, die die Installation/Übergabe durchführte, unterzeichnet werden. Nur vollständig ausgefüllte Formulare werden akzeptiert.

Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, beträgt die Garantiefrist für von Keestrack gelieferte **Komponenten** und **Ersatzteile** ab Lieferung an den Benutzer 6 Monate bzw. 1.000 Betriebsstunden, je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt. Die Garantiefrist läuft im Falle von verlängerter Lagerung, verzögerter Installation, Reparaturen, Ersatz o. Ä. spätestens 12 Monate nach der ursprünglichen Lieferung der Komponente oder des Ersatzteils an den Käufer ab.

Werden die Geräte, Komponenten oder Ersatzteile intensiver als von Keestrack angegeben oder im Widerspruch zu guten Industriepraktiken benutzt, werden die oben genannten Fristen durch Keestrack nach Treu und Glauben anteilig reduziert.

**3. NACHBESSERUNGEN.**
Keestrack kann nach eigener Wahl den Defekt reparieren oder das defekte Gerät, die defekte Komponente bzw. das defekte Teil im Rahmen dieser Garantie austauschen. Die Reparatur erfolgt durch Keestrack oder seinen autorisierten Vertreter an dem von Keestrack bestimmten Ort.
Der Benutzer kann das Recht haben, die Reparatur oder den Ersatz im Rahmen der Garantie durchzuführen, falls er die vorherige schriftliche Zustimmung von Keestrack dazu eingeholt hat. Jegliches Eingreifen eines externen Partners muss durch Keestrack vorab schriftlich genehmigt werden und muss eine Genehmigungsnummer von Keestrack erhalten. Eine mündliche Erlaubnis ist nicht zulässig und wird nicht als autorisiert betrachtet und somit nicht erstattet werden. Kosten für Vorbereitungsarbeiten, Hilfseinrichtungen oder Werksumgebungen werden nicht erstattet. Keestrack zahlt keine Entschädigung für Überstunden, Sonn- oder Feiertagsarbeit oder für Entsorgungs- oder Installationskosten.
Ersatz oder Reparatur von Teilen und/oder Komponenten gemäß diesen Garantiebedingungen werden die ursprüngliche Garantiefrist für ein neues Gerät oder ein neues Ersatzteil nicht verlängern oder erneuern. Es wird nur die verbleibende ursprüngliche Garantiefrist gelten.

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt der Transport der Maschine oder des Teils oder der Komponente vom Kundenstandort zu Keestrack (oder einer anderen Reparaturwerkstatt bzw. Umtauschstelle) sowie zum Kundenstandort in Verbindung mit der Nachbesserung von Defekten im Rahmen dieser Garantie auf Risiko und Kosten des Eigentümers. Der fragliche Defekt ist auf dem Teil, der Komponente oder dem Gerät, das ordnungsgemäß und so verpackt werden muss, dass Keestrack zuverlässig eine Defekt- oder Fehleranalyse durchführen kann, deutlich zu kennzeichnen.

**3.1 Entschädigung**
Keestrack wird Garantieauslagen nur für genehmigte Forderungen kreditieren.
**Arbeitszeit** für autorisiertes Servicepersonal wird zum fixen Stundentarif von Keestrack entschädigt. Der Stundentarif kann von Zeit zu Zeit an die Marktsituation angepasst werden und liegt im alleinigen Ermessen von Keestrack.
**Diagnosezeit** wird zum Stundentarif für Arbeitszeit entschädigt, wobei eine Obergrenze von zwei (2) Stunden pro Garantiefall gilt.
Genehmigte Arbeitszeit von **Subunternehmern** wird zum Stundentarif von Keestrack für Arbeitszeit entschädigt.
**Reisezeit** wird zum fixen Stundentarif von Keestrack entschädigt, wobei eine Obergrenze von vier (4) Stunden Reisezeit pro Garantiefall gilt. Der Stundentarif kann von Zeit zu Zeit an die Marktsituation angepasst werden und liegt im alleinigen Ermessen von Keestrack.
**Zurückgelegte Kilometer** werden zum fixen Kilometertarif von Keestrack entschädigt, wobei eine Obergrenze von 500 km pro Garantiefall gilt. Der Kilometertarif kann von Zeit zu Zeit an die Marktsituation angepasst werden.

**4. GARANTIEAUSSCHLÜSSE.**
4.1 Normaler Verschleiß, normale Wertminderung von Maschinen, Komponenten oder Teilen. Normale Wartung und Instandhaltung (wie Motoreinstellungen, Anpassungen, Einstellungen und Inspektionen usw.), Serviceteile und Schmiermittel oder alle sich hieraus ergebenden Beschädigungen.

**4.2** Verschleißteile und -komponenten, wie Schläuche, Bänder, Gummireifen, Schneiden, Fütterungen, Scheiben, Batterien, Düsen, Schmiermittel, Kraftstoff, Flüssigkeiten, Kühlmittel oder andere Materialien oder Teile, die in der Industrie als Verbrauchsgüter oder Verschleißteile gelten, außer dort, wo nach Keestracks Einschätzung gefundene Defekte in Materialien oder in der Verarbeitung einen vorzeitigen Materialbruch oder Verschleiß hervorrufen. In einem solchen Fall kann Keestrack in eigenem Ermessen als einzige Abhilfe eine anteilige Gutschrift nach in der Branche akzeptierten Normen gewähren. Auf keinen Fall wird eine anteilige Gutschrift gewährt, wenn fünfundsiebzig Prozent (75 %) des normalen Verschleißes oder der Nutzung der Komponente erreicht wurden.

**4.3** Komponenten, Teile und Arbeiten, wenn die Reparatur oder Korrektur nur geringe Anstrengungen erfordert, wie das Auswechseln von Dichtungen, das Anziehen von Schrauben, Anpassungen oder Einstellungen.

**4.4** Alle Modifizierungen oder Arbeiten, sofern diese durch einen nicht autorisierten Reparaturdienst oder ohne Keestracks vorherige Genehmigung ausgeführt werden.

**4.5** Fahrlässigkeit der Bediener oder Instandhaltungskräfte, unsachgemäßer Betrieb, unsachgemäße Wartung oder Lagerung, Überladung oder jegliche Tätigkeiten oder Versäumnisse im Widerspruch zu Keestracks Handbüchern und Anleitungen.

**4.6** Fälle höherer Gewalt oder andere Umstände, die jenseits der vertretbaren Kontrolle von Keestrack liegen (wie Transportschäden, Brand, Blitzschlag, Überflutung, Erdbeben, Erdrutsch, Vandalismus, Arbeitskämpfe, Krieg, Ausschreitungen, Regierungsbeschlüsse, Mangel im Bereich der Versorgungsbetriebe oder übermäßige Spannungsschwankungen) oder Tätigkeiten oder Versäumnisse durch den Benutzer oder dritte Parteien.

**4.7** Teile, die nicht von Keestrack genehmigt wurden und nach Reparaturen oder Wartungsarbeiten zum Einsatz kamen oder auf andere Art und Weise nicht von ausreichender Qualität oder Konstruktion sind.

**4.8** Defekte oder Störungen, die sich nicht auf den Betrieb der Geräte oder der Anlage auswirken, wie Druckstellen oder Oberflächenkratzer.

4.9 Defekte oder Störungen, die durch vom Benutzer oder in dessen Namen zur Verfügung gestellte Materialien oder Teile oder durch vom Benutzer oder in dessen Namen festgelegte Konstruktionen oder Spezifikationen verursacht wurden.

**4.10** Alle indirekten Schäden oder Verluste sowie alle Folgeschäden oder -verluste jeglicher Art, wie entgangene Gewinne, Produktionseinbußen, Ausfallzeiten, Unterbrechung der Geschäftstätigkeit, entgangene Geschäftsmöglichkeiten, Kapitalkosten, Kosten für die Verwendung von Ersatzprodukten, Ansprüche Dritter oder eingebüßte Einsatzmöglichkeiten.

**4.11 Komponenten, die nicht durch Keestrack hergestellt wurden.**
Eigentümergarantie für Motoren, Generatoren oder andere, von OEM-Herstellern gelieferte Teile, die nicht durch Keestrack hergestellt wurden, werden durch den jeweiligen Hersteller dieses Teils oder dieser Komponente garantiert. Es obliegt allein dem Eigentümer, den Dieselmotor oder andere, von OEM-Herstellern gelieferte Geräte beim jeweiligen OEM-Hersteller oder gegebenenfalls in dessen Händlernetz zu registrieren. Der Hersteller des Dieselmotors deckt alle Garantiefälle, die mit dem Dieselmotor zu tun haben, über sein Servicenetz. Der örtliche Servicevertreter des OEM-Herstellers muss durch den Eigentümer der Garantie kontaktiert werden, wenn sich ein garantiefähiger Zwischenfall ereignet, der das Gerät des OEM-Herstellers betrifft.

**5. MELDEPFLICHT.**
Der Benutzer muss Keestrack über alle Defekte, sobald diese sichtbar werden, bzw. über alle auftretenden Schäden und unter keinen Umständen später als innerhalb von 7 Tagen schriftlich informieren. Hiernach läuft die Garantie in Übereinstimmung mit obiger Klausel 2 ab.
Jeder Garantieanspruch muss innerhalb zehn (10) Arbeitstagen nach einem Zwischenfall gemeldet werden. Keestrack wird keinerlei Haftung für jeglichen Garantieanspruch tragen, der später als zehn (10) Tage nach einem Zwischenfall oder in Bezug auf Zwischenfälle, die sich nach Ablauf der Garantiefrist ereignen, gemeldet wird.

**5.1 VERFAHREN GARANTIEANSPRUCH & Zeitplan**
Keestrack behält sich das Recht vor, sein Verfahren zur Behandlung von Garantieansprüchen von Zeit zu Zeit zu Verwaltungszwecken zu ändern. Der Zeitplan für den Garantieanspruch ist anwendbar, um zwischen den Händlern und Keestrack die korrekte Kommunikation während der Reklamationsabwicklung zu gewährleisten. Der Kommunikationsaustausch erfolgt nur über eine E-Mail Adresse: **warranty@keestrack.net**

**6. EIGENTUMSRECHT AN AUSTAUSCHTEILEN.**
Unter dieser Garantie ausgetauschte Teile, Komponenten und Geräte gehen auf Keestracks Anforderung hin in das Eigentum von Keestrack über. Keestrack verschickt keine Teile kostenlos! Der offizielle Vertreter / Händler muss die benötigten Teile bestellen und über das Reklamationsverfahren zurückfordern. In der Zwischenzeit ist der Händler verpflichtet, die ausstehenden Rechnungen fristgerecht zu bezahlen.

**7. KEINE HAFTUNG FÜR ANDERE ARBEITEN.**
Keestrack lehnt jede Haftung für Defekte, Störungen oder Zwischenfälle infolge von Instandhaltungs-, Wartungs-, Reparatur- oder Umtauscharbeiten ab, die nicht von Keestrack oder seinem autorisierten Vertreter ausgeführt werden.

**8. KEESTRACK-ORIGINALTEILE ERFORDERLICH.**
In dem Ausmaß, in dem ein Defekt, eine Störung oder ein Zwischenfall ganz oder teilweise durch die Verwendung von anderen als den ORIGINALEN KEESTRACK-ERSATZ- UND VERSCHLEISSTEILEN in den betroffenen Geräten oder Anlagen verursacht wurde, werden keine Ansprüche anerkannt, und wird diese Garantie null und nichtig.

**9. INSTANDHALTUNG.**
Keestrack gewährleistet, dass die von Keestrack im Rahmen eines Servicevertrags durchgeführten Instandhaltungsarbeiten fachmännisch durchgeführt werden. Sofern nicht anders vereinbart, gibt Keestrack bezüglich des Ergebnisses dieser Instandhaltung keinerlei Garantie. Nach der Benachrichtigung durch den Benutzer untersucht Keestrack beanstandete, aus den durchgeführten Instandsetzungen resultierende Defekte und bessert nach eigenem Ermessen nach oder entschädigt den Kunden für den entsprechenden Anteil des Preises zur vollständigen und ausschließlichen Nachbesserung durch den Kunden.

**10. GELTUNGSBEREICH DER GARANTIE.**
Diese Garantie gilt nur für die im Vertrag angegebenen Keestrack-Geräte, -Komponenten, -Teile, -Instandhaltungen und -Unternehmen.

DIESE GARANTIE ERSETZT AUSDRÜCKLICH ALLE ANDEREN VERBINDLICHKEITEN, GEWÄHRLEISTUNGEN, BEDINGUNGEN UND RECHTSANSPRÜCHE, AUF WELCHE DIE VERTRAGSPARTEIEN AUSDRÜCKLICH VERZICHTEN UND DIE HIERMIT AUSGESCHLOSSEN WERDEN. DIE VERTRAGSPARTEIEN BEZIEHEN SICH AUF KEESTRACKS GEWÄHRLEISTUNGSVERPFLICHTUNGEN FÜR VON KEESTRACK ODER EINEM UNTERNEHMEN DES KEESTRACK-KONZERNS GELIEFERTE MASCHINEN, KOMPONENTEN, TEILE UND LEISTUNGEN.